



Einwohnergemeinde Jegenstorf

Feuerwehrverordnung

Jegenstorf



01. Januar 2021

Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Der Gemeinderat erlässt ergänzend zum Feuerwehrreglement vom 01. Januar 2021 der Einwohnergemeinde Jegenstorf folgende

Feuerwehrverordnung

I. Freiwilliger Feuerwehrdienst, Kader und Fachleute, Ausrüstung

Freiwilliger
Feuerwehrdienst

Art. 1

¹Freiwilliger Dienst kann bereits ab dem 18. Altersjahr geleistet werden.

²Jugendliche können bereits ab dem 14. Altersjahr der Jugendfeuerwehr beitreten. Nach Vollendung des 17. Altersjahrs ist ein Übertritt in die örtliche Feuerwehr möglich, sofern die jährlichen Weiterbildungskurse besucht wurden.

³Feuerwehrangehörige über 50 Jahre können bis höchstens zum 60. Altersjahr freiwilligen Feuerwehrdienst leisten. Der Antrag für den freiwilligen Feuerwehrdienst muss vor Beendigung der Feuerwehrdienstpflicht dem Stab eingereicht werden. Die Feuerwehrkommission befindet abschliessend über den Antrag. Der freiwillige Feuerwehrdienst wird in einer von beiden Parteien (Angehörige der Feuerwehr, AdF und Feuerwehr Regio Jegenstorf) unterzeichneten Vereinbarung geregelt.

⁴Im Übrigen gelten, nebst den Bestimmungen dieser Verordnung, Art. 4 bis 7 des Feuerwehrreglements.

Kader und Fachleute
Ernennung und
Gradierung

Art. 2

¹Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

²Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert, degradiert oder versetzt.

³Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche
Ausrüstung

Art. 3

¹Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

²Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in vollständigem, gutem und sauberem Zustand zu halten.

³Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

⁴Die persönliche Ausrüstung ist bei Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst an die Feuerwehr zurück zu geben. Bei unsachgemässer Handhabung oder Verlust der Ausrüstung wird eine Verrechnung vorgenommen.

II. Übungs- und Pikettdienst

Jahresprogramm

Art. 4

Das Jahresprogramm ist spätestens am Feuerwehrrapport abzugeben. Der Rapport muss mindestens 30 Tage vor der 1. Übung stattfinden.

Pikettdienst

Art. 5

Der Pikettdienst kann nach Bedarf für die jeweiligen Wochenenden und Feiertage organisiert werden. Die Entschädigung wird in der Personal- und Arbeitszeitverordnung geregelt.

Feuerwehrkommando

Art. 6

¹Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

²Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz Sonderstützpunkt

Art. 7

Sobald bei einem Oel-, Chemie- oder Strahlenereignis sowie Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 8

¹Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

²Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Feuerwehrkommission

Aufgaben und Befugnisse

Art. 9

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zum Reglement und zu dieser Verordnung vor;
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders;
- c) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst oder eine Ersatzabgabe zu leisten hat;
- d) übernimmt die Einteilung der Dienstpflichtigen;
- e) führt die Rekrutierung der Feuerwehrpflichtigen aus;
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat;
- g) beschliesst das Jahresprogramm;
- h) befindet über das Führen eines Pikettdienstes;
- i) erstellt das Budget zu Handen des Gemeinderates;
- j) behandelt Kreditbegehren für dringende und unvorhergesehene Anschaffungen und stellt Antrag an den Gemeinderat;
- k) ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute;
- l) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige;
- m) behandelt Beschwerden im Dienstbereich. Diese sind schriftlich einzureichen;
- n) beurteilt die Entschuldigungsgesuche;
- o) entscheidet über Dispensationsgesuche;
- p) spricht Bussen für unentschuldigte Absenz im Übungsdienst aus;
- q) übt die Aufsicht über die Magazine und Wasserbezugsorte aus und trifft Anordnungen zu ihrem Unterhalt;
- r) hat die Aufsicht über die Gerätschaften, Ausrüstung und Material, sowie dessen Unterhalt.

V. Feuerwehrsekretariat

Sekretariat

Art. 10

Das Feuerwehrsekretariat unterstützt die Feuerwehrkommission und den Feuerwehrkommandanten in administrativen Belangen.

VI. Schlussbestimmungen

Beschluss und
Inkrafttreten

Art. 11

¹Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2019 beschlossen.

²Diese Verordnung tritt per 01. Januar 2021 in Kraft.

3303 Jeggenstorf, 30. Juni 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Jürg Häberli

Richard Holzäpfel